

Jugendordnung

für den Reit- und Fahrverein Tönisberg-Schaephuysen e.V. 1921

§ 1

Name, Mitgliedschaft

Die jugendlichen Mitglieder des Reit- und Fahrvereins Tönisberg-Schaephuysen e.V. 1921 bilden die Jugendabteilung. Sie wird von den „Junioren“ und „Jungen Reitern“ gemäß § 17 Ziff. 1.1 und 1.2 LPO des Reit- und Fahrvereins gebildet.

§ 2

Zweck und Aufgaben

1. a) Förderung des Reit- und Fahrsports in allen Disziplinen und Wahrung seines ideellen Charakters.
- b) Förderung der Jugendpflege und Jugendgesundheit durch Reit- und Fahrsport.
2. a) Interessenvertretung gegenüber der „Kreisreiterjugend“, der Sportjugend im Kreissportbund, der Reiterjugend des Landesverbandes der Reit- und Fahrvereine, der deutschen Reiterjugend der FN (Deutsche Reiterliche Vereinigung).

§ 3

Organe

Die Organe der Jugendabteilung sind:

- a) der Vereinsjugendtag
- b) die Vereinsjugendleitung

§4

Vereinsjugendtag

- a) Es werden ordentliche und außerordentliche Vereinsjugendtage unterschieden. Sie sind das oberste Organ der Jugendabteilung. Mitglieder sind alle ordentlichen jugendlichen Mitglieder des Reit- und Fahrvereins und die Mitglieder der Vereinsjugendleitung.
- b) Der ordentliche Vereinsjugendtag findet jedes Jahr statt. Die Sitzung wird von der Vereinsjugendleitung 14 Tage vorher, unter Beifügung der Tagesordnung und evtl. Anträge, schriftlich einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der einberufenen Mitglieder vertreten sind. Der Vereinsjugendtag wird beschlussunfähig, wenn weniger als die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten

Teilnehmer nur noch anwesend sind. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt ist.

Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Stimmübertragung ist nicht möglich.

- c) Ein außerordentlicher Vereinsjugendtag ist auf Antrag eines Viertels der Mitglieder der Jugendabteilung oder nach Bedarf durch die Vereinsjugendleitung mit einer Frist von 14 Tagen einzuberufen.
- d) Aufgaben des Vereinsjugendtages sind insbesondere:
 - 1. Wahl der Vereinsjugendleitung
 - 2. Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit der Vereinsjugendleitung und des Kassenbereiches
 - 3. Entlastung der Vereinsjugendleitung

§ 5

Vereinsjugendleitung

- a) Die Vereinsjugendleitung besteht aus
 - 1. dem/der Vorsitzenden und seinem/ihrem Stellvertreter (seiner/ihrer Stellvertreterin)
 - 2. dem/der Jugendsprecher/in und seinem/ihrem Stellvertreter (seiner/ihrer Stellvertreterin), die zum Zeitpunkt der Wahl noch nicht älter als 18 Jahre sind.

Ein Mitglied der Vereinsjugendleitung muss ein Vertreter der weiblichen Jugend sein.

- b) Die Vereinsjugendleitung wird vom Vereinsjugendtag für die Dauer von 2 Jahren gewählt; sie führt die Jugendabteilung nach den Richtlinien des Vereinsjugendtages.

Dem Vorstand des Reit- und Fahrvereins gehören der/die Vorsitzende der Jugendabteilung und sein/ihr Stellvertreter (seine/ihre Stellvertreterin) an.

- f) Die Vereinsjugendleitung erfüllt ihre Aufgaben im Einvernehmen mit dem Vorstand des Reit- und Fahrvereins, der Jugendordnung, der Geschäftsordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages.

- d) Die Sitzungen der Vereinsjugendleitung finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Mitglieder der Vereinsjugendleitung ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen 8 Tagen einzuberufen.
- e) Die Vereinsjugendleitung ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Reit- und Fahrvereins.
- f) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann die Vereinsjugendleitung Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung der Vereinsjugendleitung.

§ 6

Jugendordnungsänderung

Änderungen der Jugendordnung können nur auf einem ordentlichen Vereinsjugendtag oder auf einem speziell zu diesem Zweck einberufenen Vereinsjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten.

Schaephuysen, den 10. März 1992

Willi Klinkenberg

Jürgen Prüsse